

„Aus der Arbeit des Gemeinderats“

Bericht über die Gemeinderatssitzung am 02. Juli 2019

Verabschiedung von Gemeinderat Gunter Topeters

Bürgermeister Schöck erinnerte zunächst daran, dass im Rahmen der letzten Gemeinderatssitzung am 04. Juni 2019 die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderates verabschiedet wurden. Insgesamt sind mit Anja Beck-Beßler, Heidi Wagner, Roland Schäufele, Jörg Schütz und Gunter Topeters bekanntlich fünf Gemeinderätinnen und Gemeinderäte nicht mehr zur Wahl angetreten. Da Herr Topeters vor vier Wochen im Urlaub war, wurde seine Verabschiedung nunmehr nachgeholt. Ebenso anwesend hierzu war Frau Karin Ruthardt, die Partnerin von Herrn Topeters.

Von den insgesamt 76 Jahren, die sich die fünf Ausgeschiedenen im Gemeinderat engagierten, entfallen alleine 25 Jahre auf Gunter Topeters.

Der Vorsitzende verwies im Rahmen seiner Laudatio noch einmal auf das breite und vielfältige Aufgabenspektrum eines Gemeinderates als Hauptorgan einer Kommune, das er am 04. Juni 2019 bereits ausführlich dargelegt hatte. Anschließend nannte er lediglich auszugsweise die wichtigsten umgesetzten Maßnahmen und Projekte in den vergangenen 25 Jahren und stellte danach fest, dass es sich dabei um eine Bilanz handelt, die sich durchaus sehen lassen kann.

Das Amt als Mitglied des Gemeinderates ist mit einem hohen zeitlichen Aufwand und mit großem Engagement verbunden. Bürgermeister Schöck dankte Herrn Topeters deshalb herzlich sowohl persönlich als auch im Namen des Gemeinderates sowie der ganzen Bürgerschaft für dessen Einsatz. Ebenso dankte er für die jederzeit gute und konstruktive Zusammenarbeit sowie für die verbindliche Art von Herrn Topeters - nicht zu vergessen die Tatsache, dass dabei auch der Humor nie zu kurz kam. Der Vorsitzende betonte, dass ihm das Miteinander sehr viel Freude bereitet hat.

Im Anschluss daran ging er auf den 25-jährigen „Werdegang“ von Herrn Topeters im Gemeinderat in verschiedenen Funktionen näher ein.

Abschließend überreichte Bürgermeister Schöck einen Bildband des Landkreises Böblingen. Für seine 25-jährige Tätigkeit wurde Gunter Topeters darüber hinaus noch mit der entsprechenden Ehrenurkunde, Ehrenstele und Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg ausgezeichnet. Frau Ruthardt erhielt als kleines symbolisches Dankeschön für das aufgebrachte Verständnis in Bezug auf das kommunale Ehrenamt einen Blumenstrauß.

Verpflichtung der am 26. Mai 2019 gewählten Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2019 - 2024

Bürgermeister Schöck gratulierte zunächst noch einmal allen gewählten Mitgliedern des Gemeinderates herzlich zu ihrer Wiederwahl bzw. erneuten sowie erstmaligen Wahl. Er freut sich sehr auf eine weiterhin gute und konstruktive Zusammenarbeit sowie auf ein an der Sache orientiertes Miteinander, das von großem Vertrauen untereinander sowie zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung geprägt ist.

Die Wahlbeteiligung bei der Gemeinderatswahl war mit 64,4 % erfreulicher Weise um rund 8 % höher als noch vor fünf Jahren. Durchaus bemerkenswert im positiven Sinne bei der Zusammensetzung des Gremiums ist für den Vorsitzenden der Frauenanteil, der zwar von 50 % auf 42 % etwas zurück gegangen ist, den es landesweit jedoch nach wie vor nur sehr selten gibt (der Durchschnitt bei den Kommunalwahlen liegt bei 26,8 %). Ebenso erwähnenswert ist der mit gut 45 Jahren relativ junge Altersdurchschnitt, der dennoch eine weiterhin gute Altersmischung zwischen 27 und 62 Jahren gewährleistet, so dass die Interessen aller Altersgruppen im Gemeinderat vertreten sind.

Ihm ist nach wie vor wichtig, dass zu Beginn von Beratungen zwar durchaus unterschiedliche Ansichten bestehen können, aber dass nach der Beschlussfassung das mehrheitlich zustande gekommene Ergebnis auch vom gesamten Gremium mitgetragen wird.

Bürgermeister Schöck betonte die Bedeutung des Gemeinderates als Vertretung der Bürgerschaft, als Hauptorgan der Gemeinde und als Verantwortungsträger für die Gesamtentwicklung Hildrizhausens.

Anschließend erinnerte er noch an laufende und zukünftige Projekte wie die demnächst beginnende umfangreiche Sanierung des Freibades in drei Bauabschnitten, die grundlegende Sanierung der Würmstraße und des Kanals durch das Freibad, die Umlegung und Erschließung der Wohnbaufläche „Rosneäcker“, die Erneuerung der Fernwirktechnik im Bereich der Kläranlage und der Regenüberlaufbecken, der Grunderwerb für den daran anschließenden Neubau eines Kindergartens, den Grunderwerb und die darauf folgende Erschließung der Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet, die Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr, die Fortführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern II“, das ins Auge gefasste Sanierungspaket in der Schönbuchhalle sowie ganz generell die Unterhaltung der vielfältigen kommunalen Einrichtungen.

Insgesamt bildet in diesem Zusammenhang die Gemeindeentwicklung 2030 eine enorm wichtige Grundlage. Sie ist Wegweiser und roter Faden zugleich. Ebenso beantwortet sie Fragen wie „wo stehen wir?“ und „wo wollen wir hin?“. Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat sind daher sicherlich gut beraten, sich auch in Zukunft wie bereits in der Vergangenheit ganz stark an diesen zusammen mit der Bürgerschaft entwickelten kommunalpolitischen Vorgaben zu orientieren - wohl wissend, dass im Laufe der Jahre auch entsprechende Anpassungen notwendig sind.

Aus der Sicht des Vorsitzenden werden die kommenden fünf Jahre sicherlich spannend. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind aus seiner Sicht nach wie vor als zufrieden stellend zu bezeichnen, auch wenn der Spielraum begrenzt ist. Nicht zuletzt aufgrund der soliden Finanzwirtschaft der letzten Jahrzehnte ist die Ausgangslage gut. Alle öffentlichen Einrichtungen sind in einem guten Zustand. Die Unterhaltungsarbeiten der vergangenen Jahre bewähren sich in diesem Zusammenhang sehr.

Insgesamt wird es dem Gemeinderat ganz sicher nicht an Aufgaben mangeln, weshalb Bürgermeister Schöck alle aufrief: „Packen wir es an!“. Hierzu war zunächst die formale Verpflichtung notwendig, die sich daher direkt anschloss.

Hierzu erläuterte der Vorsitzende, dass im Rahmen der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 auch der neue Gemeinderat für die Dauer von fünf Jahren gewählt wurde. Gegen diese Wahl ist kein Einspruch erhoben worden. Das Landratsamt Böblingen hat darüber hinaus die Wahlunterlagen geprüft und im Wahlprüfungsbescheid vom 24. Juni 2019 die Gültigkeit der Wahl bescheinigt, insbesondere da keine Wahlanfechtungsgründe festgestellt wurden.

Der Gemeinderat hat ferner in seiner seitherigen Zusammensetzung in der Sitzung am 04. Juni 2019 festgestellt, dass für die gewählten Mitglieder keine Hinderungsgründe nach §

29 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorliegen. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung konnte daher erfolgen. Damit verbunden ist dann auch die Aufnahme der Geschäfte des neuen Gemeinderates. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderates führte der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter.

Die Verpflichtung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderates erfolgt gemäß § 32 Abs. 1 GemO durch den Bürgermeister in der ersten öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Wichtig dabei ist, dass die Gemeinderatsmitglieder gemäß § 32 Abs. 3 GemO im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung entscheiden. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

In diesem Zusammenhang wurde auch auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten und die Pflichten der ehrenamtlich tätigen Bürger nach § 17 GemO hingewiesen:

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.

Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

Zudem sind die Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 35 Abs. 2 GemO zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO bekannt gegeben worden sind.

Darüber hinaus wurde auch auf die Befangenheitsregelungen des § 18 GemO verwiesen, wonach der ehrenamtlich tätige Bürger unter bestimmten Voraussetzungen weder beratend noch entscheidend mitwirken darf.

Folgende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind bei den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 gewählt worden:

Bantle, Michael	Polizeidirektor, Rohrwiesengäßle 3	FW
Borndörfer-Notter, Tanja	Juristin, Schwalbenweg 12	FW
Braun, Stefanie	Physiotherapeutin, Falkentorstraße 11	FW
Reiner, Astrid	Bürokauffrau, Schelmenäckerstraße 2	FW
Holder, Michael	Dipl. Ing. (FH) Elektrotechnik,	FW

Schönbuchstraße 7

Glaser, Marissa	Operative Leitung Bildungsträger, Drosselweg 15	FW
Bauer, Andreas	Mechatroniker, Altdorfer Straße 18	FW
Bauernfeind, Guido	Dipl. Ing. (FH) Maschinenbau, In den Kребen 14/1	FW
Hahn, Gerhard	Landschaftsgärtnermeister, Altdorfer Straße 24	CDU
Weber, Eric	Persönlicher Referent des Oberbürgermeisters, Falkentorstraße 11	CDU
Gauß, Corinna	Verkehrsfachwirtin (DAV), Hofäckerstraße 5	CDU
Horrer, Martin	Landwirtschaftsmeister, Talstraße 43	CDU

In der konstituierenden Sitzung wurden diese gewählten Mitglieder des Gemeinderates auf ihre ehrenamtliche Tätigkeit verpflichtet.

Die anwesenden gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erkannten in der Sitzung folgende Verpflichtungserklärung an:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Diese Verpflichtung wurde in der Sitzung durch Handschlag bekräftigt und durch Unterschrift bestätigt.

Gemeinderat Michael Bantle konnte an der konstituierenden Sitzung urlaubsbedingt nicht teilnehmen, war insofern also entschuldigt und soll daher in der nächsten Gemeinderatssitzung am 23. Juli 2019 verpflichtet werden.

Im Rahmen der folgenden Wahlen, Entsendungen und Benennungen erläuterte Bürgermeister Schöck jeweils, dass das notwendige Wahlverfahren nach § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) durchzuführen ist. Wahlen werden danach generell geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Ebenso führte er jeweils aus, dass im Vorfeld der konstituierenden Sitzung mit den Mitgliedern des Gemeinderates Gespräche im Zusammenhang mit allen an der konstituierenden Sitzung vorzunehmenden Wahlen, Entsendungen und Benennungen geführt wurden. Dabei wurden einvernehmliche Vorschläge erarbeitet.

Zu diesen von der Verwaltung auf der Grundlage der geführten Gespräche erläuterten Wahlvorschlägen wurden von Seiten der Gemeinderäte jeweils keine weiteren Alternativvorschläge gemacht.

Ebenso wurde die Durchführung einer geheimen Wahl nicht beantragt, wonach vom Vorsitzenden ebenfalls gefragt wurde.

Außerdem wurden hinsichtlich des Wahlvorschlages der Verwaltung jeweils keine Fragen, Anregungen oder Wortmeldungen durch die Gemeinderäte geäußert, wozu ebenfalls die Gelegenheit eingeräumt wurde.

Soweit notwendig befragte Bürgermeister Schöck die Gemeinderatsmitglieder jeweils, ob gegen die geplante Vorgehensweise, wonach in einem Wahlgang mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig gewählt werden, Einwendungen bestehen. Daraufhin wurden jeweils keine Einwendungen hervorgebracht.

Alle Gewählten nahmen die Wahl an, zu der ihnen vom Vorsitzenden jeweils gratuliert wurde.

Wahl des 1. Stellvertreters / der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Der Vorsitzende erläuterte, dass nach § 48 Abs. 1 GemO nach jeder Wahl des Gemeinderates in Gemeinden ohne Beigeordneten ein oder mehrere Stellvertreter/innen des Bürgermeisters aus der Mitte des Gremiums neu zu bestellen sind.

Die Stellvertretung beschränkt sich dabei auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

Die Stellvertreter/innen werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

In § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Hildrizhausen ist geregelt, dass zwei Stellvertreter/innen des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden. Somit ist ein/e 1. Stellvertreter/in und ein/e 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters zu wählen.

Für die Position der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters wurde aufgrund der Vorgespräche Gemeinderätin Tanja Borndörfer-Notter vorgeschlagen.

Die daraufhin durchgeführte Wahl erfolgte einstimmig bei zwei Enthaltungen.

Wahl des 2. Stellvertreters / der 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Nach denselben Ausführungen wie zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt durch Bürgermeister Schöck wurde für die Position des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters aufgrund der Vorgespräche Gemeinderat Gerhard Hahn vorgeschlagen.

Die anschließende Wahl erfolgte einstimmig.

Wahl der Vertreter der Gemeinde Hildrizhausen in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Holzgerlingen der Gemeinden Altdorf, Hildrizhausen und Holzgerlingen

Der Vorsitzende führte aus, dass die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Holzgerlingen der Gemeinden Altdorf, Hildrizhausen und Holzgerlingen nach § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Holzgerlingen aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und elf weiteren Vertretern besteht. Dabei entfallen auf die Stadt Holzgerlingen sieben Vertreter und auf die Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen jeweils zwei Vertreter.

Diese weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem jeweiligen neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Darüber hinaus ist für jeden dieser weiteren Vertreter ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

Ergänzend wurde zum Wahlverfahren auf § 13 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) verwiesen, worin weitere Konkretisierungen der Wahlmodalitäten enthalten sind.

Als Vertreter der Gemeinde Hildrizhausen in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Holzgerlingen der Gemeinden Altdorf, Hildrizhausen und Holzgerlingen sowie als deren persönliche Stellvertreter im Verhinderungsfall wurden aufgrund der Vorgespräche folgende Mitglieder des Gemeinderates vorgeschlagen:

Ordentliche Vertreter/innen
Gemeinderat Michael Bantle
Gemeinderätin Marissa Glaser

Stellvertreter/innen
Gemeinderätin Astrid Reiner
Gemeinderätin Stefanie Braun

Die daraufhin durchgeführte Wahl erfolgte einstimmig.

Wahl der Vertreter der Gemeinde Hildrizhausen in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klärwerk Würmursprung“ der Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen

Bürgermeister Schöck legte dar, dass die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klärwerk Würmursprung“ der Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen nach § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Klärwerk Würmursprung“ aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und vier weiteren Vertretern besteht, von denen jeweils zwei auf die Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen entfallen.

Nach denselben Ausführungen wie zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt durch den Vorsitzenden wurden als Vertreter der Gemeinde Hildrizhausen in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klärwerk Würmursprung“ der Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen sowie als deren persönliche Stellvertreter im Verhinderungsfall aufgrund der Vorgespräche folgende Mitglieder des Gemeinderates vorgeschlagen:

Ordentliche Vertreter/innen
Gemeinderat Michael Holder
Gemeinderat Eric Weber

Stellvertreter/innen
Gemeinderat Guido Bauernfeind
Gemeinderat Martin Horrer

Die anschließende Wahl erfolgte einstimmig.

Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter im nichtständigen Umlegungsausschuss zur Durchführung der Umlegung „Rosneäcker“

Der Vorsitzende erinnerte daran, dass in der Gemeinderatssitzung am 05. November 2018 zur Durchführung der Umlegung „Rosneäcker“ ein nichtständiger Umlegungsausschuss gemäß §§ 3 bis 6 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) vom 02. März 1998 (GBl. S. 185) in der gegenwärtigen Fassung gebildet wurde.

Der Umlegungsausschuss besteht gemäß § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Er entscheidet an Stelle des Gemeinderates.

Vorsitzender ist Herr Bürgermeister Matthias Schöck.

Dabei wurden aus der Mitte des damaligen Gemeinderates gewählt:
als Mitglieder: als Stellvertreter/innen:

Gemeinderätin Tanja Borndörfer-Notter	Gemeinderat Jörg Schütz
Gemeinderat Gerhard Hahn	Gemeinderat Eric Weber
Gemeinderat Roland Schäufele	Gemeinderätin Astrid Reiner
Gemeinderätin Stefanie Braun	Gemeinderätin Anja Beck-Beßler

Als beratende Sachverständige nach § 5 BauGB-DVO wurden bestellt:

1. vermessungstechnischer Sachverständiger: Herr Diplom-Ingenieur Marcus Philipp, Herrenberg, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)
2. bautechnischer Sachverständiger: Herr Eberhard Wörner, Kreisbaumeister, Landratsamt Böblingen

Der Umlegungsausschuss hat die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB (Aufgabe des Gemeinderates).

Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 39 Abs. 1 GemO. Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse, soweit die BauGB-DVO nichts anderes bestimmt.

Die nichtständigen Umlegungsausschüsse werden für die Dauer des Umlegungsverfahrens gebildet. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der Stellvertreter nach. Ist der aus der Mitte des Gemeinderats bestellte Stellvertreter aus dem Gemeinderat ausgeschieden, so ist eine Ersatzperson aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen.

Konkret sind zwischenzeitlich Gemeinderat Schäufele, Gemeinderat Schütz und Gemeinderätin Beck-Beßler ausgeschieden.

Insofern rückt Gemeinderätin Reiner als seitherige persönliche Stellvertreterin von Gemeinderat Schäufele als Mitglied in den nichtständigen Umlegungsausschuss zur Durchführung der Umlegung „Rosneäcker“ nach. Darüber hinaus sind zwei persönliche Stellvertreterpositionen neu zu bestellen.

Als Mitglieder im nichtständigen Umlegungsausschuss zur Durchführung der Umlegung „Rosneäcker“ sowie als deren persönliche Stellvertreter im Verhinderungsfall wurden aufgrund der Vorgespräche folgende Mitglieder des Gemeinderates vorgeschlagen:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter/innen</u>
Gemeinderätin Tanja Borndörfer-Notter	Gemeinderat Michael Bantle
Gemeinderat Gerhard Hahn	Gemeinderat Eric Weber
Gemeinderätin Astrid Reiner	Gemeinderat Andreas Bauer
Gemeinderätin Stefanie Braun	Gemeinderat Michael Holder

Die anschließende Wahl erfolgte einstimmig.

Wahl des Vertreters / der Vertreterin des Gemeinderates im Vorstand des Vereins für Hilfe, Pflege und Begegnung Hildrizhausen e.V.

Bürgermeister Schöck erläuterte, dass der neunköpfige Vorstand des Vereins für Hilfe, Pflege und Begegnung Hildrizhausen e.V. sich gemäß § 7 der Satzung des Vereins für Hilfe, Pflege und Begegnung Hildrizhausen e.V. wie folgt zusammensetzt:

Der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Hildrizhausen ist Vorsitzender des Vereins, als 1. stellvertretender Vorsitzender fungiert die von der örtlichen evangelischen Kirchengemeinde durch den Kirchengemeinderat entsendete Person und die Funktion des 2. stellvertretenden Vorsitzenden nimmt die von der örtlichen katholischen Kirchengemeinde durch den Kirchengemeinderat entsendete Person ein.

Des Weiteren gehören dem Vorstand eine Person in der Funktion des Schriftführers und eine Person in der Funktion des Kassierers sowie ein Mitglied des bürgerlichen Gemeinderates und drei Vereinsmitglieder an.

Nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderates ist somit von dem neu gebildeten Gremium ein Mitglied aus seiner Mitte als Vertreter im Vorstand des Vereins für Hilfe, Pflege und Begegnung Hildrizhausen e.V. zu wählen.

Als Vertreter der Gemeinde Hildrizhausen im Vorstand des Vereins für Hilfe, Pflege und Begegnung Hildrizhausen e.V. wurde aufgrund der Vorgespräche Gemeinderat Gerhard Hahn vorgeschlagen.

Die daraufhin durchgeführte Wahl erfolgte einstimmig.

Benennung der Gemeinderäte / Gemeinderätinnen für die Unterzeichnung der Sitzungsprotokolle

Der Vorsitzende legte dar, dass nach § 38 Abs. 2 GemO die Niederschriften über die Verhandlungen des Gemeinderates vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten / Gemeinderätinnen, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Aus der Mitte des Gemeinderats sind für diesen Zweck nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom neu gebildeten Gemeinderat zwei Mitglieder zu benennen, die die gefertigten Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungen des

Gemeinderates unterzeichnen. Darüber hinaus sind für den Fall, dass die benannten Unterzeichner an einer Sitzung nicht teilgenommen haben oder verhindert sind, zwei Stellvertreter zu benennen.

Für die Unterzeichnung der Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates wurden aufgrund der Vorgespräche folgende Mitglieder des Gemeinderates vorgeschlagen:

Gemeinderätin Tanja Borndörfer-Notter
Gemeinderat Gerhard Hahn

Als Stellvertreter/innen in dieser Funktion wurden vorgeschlagen:

Gemeinderätin Marissa Glaser
Gemeinderätin Corinna Gauß

Die anschließende Benennung erfolgte einstimmig.

Verzicht auf die Bildung von beratenden Ausschüssen

Bürgermeister Schöck führte aus, dass der Gemeinderat gemäß § 39 GemO bzw. § 41 GemO die Möglichkeit hat, so genannte beschließende bzw. beratende Ausschüsse zu bilden.

Demnach können durch die Hauptsatzung bestimmte Aufgabengebiete an beschließende Ausschüsse zur dauernden Erledigung übertragen werden. Ebenso können einzelne Angelegenheiten durch Beschluss an (eventuell auch neu zu bildende) beschließende Ausschüsse übertragen werden. In § 40 GemO ist die Zusammensetzung beschließender Ausschüsse näher geregelt.

Da die Bildung beschließender Ausschüsse unter anderem auch zur Verteilung der Arbeit bzw. zur Arbeitserleichterung bei großen Gremien gedacht ist, wurden in Hildrizhausen seither aus gutem Grund keine beschließenden Ausschüsse gebildet. Einzige Ausnahme hierbei ist die Bildung von nichtständigen Umlegungsausschüssen zur Durchführung der jeweiligen Umlegung.

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungspunkte kann der Gemeinderat jedoch auch beratende Ausschüsse bestellen. Eine formale Regelung der Bildung beratender Ausschüsse (wie im Falle der beschließenden Ausschüsse) durch die Hauptsatzung ist hierzu jedoch nicht vorgeschrieben.

In Hildrizhausen sind letztmals in der Amtsperiode 1999 - 2004 drei beratende Ausschüsse gebildet worden: der Ausschuss allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, der Sozialausschuss und der technische Ausschuss. Diese drei beratenden Ausschüsse bestanden jeweils aus dem Bürgermeister und vier gewählten Mitgliedern des Gemeinderates.

In der Amtsperiode 1999 - 2004 sind diese Ausschüsse jedoch sehr selten, in den Jahren 2001 - 2004 gar nicht mehr, zusammen gekommen - vor allem auch, weil die notwendigen Vorberatungen von unterschiedlichen Themen in der Regel immer mit dem kompletten Gremium stattgefunden haben.

Die Notwendigkeit der Bildung von beratenden Ausschüssen, die sowieso keine endgültigen Entscheidungen treffen können, kann aus diesem Grund durchaus in Frage gestellt werden.

Deshalb wurde bereits in den Amtsperioden 2004 - 2009, 2009 - 2014 und 2014 - 2019, also in den vergangenen fünfzehn Jahren, bis auf weiteres auf die Bildung von beratenden Ausschüssen verzichtet. Dies hat sich aus der Sicht der Verwaltung sehr bewährt.

Bei den durchgeführten Vorgesprächen wurde auch über die Notwendigkeit der Bildung von beratenden Ausschüssen diskutiert. Im Ergebnis wurde dabei Einvernehmen darüber erzielt, nach wie vor bis auf weiteres auf die Bildung von beratenden Ausschüssen zu verzichten.

Aus der Sicht der Verwaltung ist es darüber hinaus durchaus weiterhin möglich, zu bestimmten Themen aus der Mitte des Gemeinderates bei Bedarf beispielsweise Arbeitsgruppen zu bilden.

Sollte wider Erwarten zukünftig dennoch wieder Bedarf bestehen, den einen oder anderen beratenden Ausschuss dauerhaft einzurichten, wäre dies problemlos durch einen Beschluss des Gemeinderates innerhalb kürzester Zeit möglich.

Ohne weitere Aussprache wurde daraufhin einstimmig beschlossen, dass auf die Bildung von beratenden Ausschüssen bis auf weiteres verzichtet wird.

Vergabe der Arbeiten im Zusammenhang mit den Straßen-, Kanal- und Wasserleitungssanierungsarbeiten im Bereich der Würmstraße, den Kanalsanierungsarbeiten im Bereich des Freibades und der Erneuerung des Freibadbrückles

Der Vorsitzende konnte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Jürgen Wörn vom Ingenieurbüro IBB Wörn Ingenieure GmbH aus Ehningen am Ratstisch begrüßen.

Bürgermeister Schöck führte aus, dass dieses mit der Begleitung dieser Maßnahme beauftragte Büro auf der Basis der in der Gemeinderatssitzung am 02. April 2019 beschlossenen Detailplanung zur Sanierung der Würmstraße und des Kanals im Freibadbereich eine öffentliche Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg durchgeführt hat. Zum Submissionstermin am 13. Juni 2019 wurden hierzu vier Angebote eingereicht. Insgesamt hatten acht Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Daran wird erkennbar, dass viele Firmen im Tiefbaubereich derzeit sehr gut ausgelastet sind und der Wettbewerb trotz deutlich angestiegener Preise nicht sehr groß ist.

Bei Reparaturen an der Fußgängerbrücke beim Freibadparkplatz („Freibadbrückle“) wurden im Vorfeld der Ausschreibung erhebliche Mängel an den Stahlträgern festgestellt. Daher wurde in die Ausschreibung zusätzlich noch die Erneuerung (mit Verbreiterung) dieser Brücke aufgenommen. Derzeit steht noch nicht endgültig fest, ob die bestehenden Brückenfundamente übernommen werden können. Sicherheitshalber wurden diese deshalb in der Ausschreibung mit aufgenommen. Außerdem wurde die Erneuerung des Asphaltbelags für den gesamten Parkplatz beim Freibad ausgeschrieben. Der bestehende Belag weist vor allem im Bereich zur Würm hin deutliche Schäden auf. Zudem wird durch die Verlegung der neuen Abwasserleitung durch das Freibad im Rahmen der

Sanierungsmaßnahme auch noch der westliche Teil des Parkplatzes in Mitleidenschaft gezogen.

Der vorgesehene Zeitplan zu dieser Maßnahme war einer beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Günstigste Bieterin ist (auch ohne die Berücksichtigung des Nebenangebots mit einem Festpreis) die Firma Gebrüder Strohäker GmbH, Straßen- und Tiefbau, Jettingen. Das Angebot der Firma Strohäker auf der Grundlage der Ausschreibung lag mit 1.374.478,74 € (brutto) bereits auf dem ersten Platz. Das Nebenangebot mit einer Pauschalsumme in Höhe von 1.261.400 € (brutto) liegt noch darunter und ist aus der Sicht des Büros IBB Wörn empfehlenswert. Hierzu wurde auch auf einen als Anlage beiliegenden Aktenvermerk verwiesen.

In der Vergangenheit hat die Gemeinde immer wieder von Pauschalangeboten dieser Art Gebrauch gemacht. Zuletzt wurde die Sanierungsmaßnahme in der Beethoven-/Schubertstraße mit der Fa. EUROVIA pauschal abgerechnet.

Die Firma Strohäker hat in der Vergangenheit schon mehrere Projekte für die Gemeinde durchgeführt:

- Straßen- und Feldwegsanierungen 2008
- Straßen- und Feldwegsanierungen 2012
- Bau des Freizeitgeländes 2009

Bei der Vergabe der Planungsleistungen im Februar 2019 war man noch von Gesamtausgaben in der Größenordnung von rund 1.100.000 € (brutto) ausgegangen. Durch die zusätzlichen Maßnahmen (Freibadparkplatz und Freibadbrücke mit 195.000 €) sowie durch weiter ansteigende Baupreise haben sich die Gesamtkosten nunmehr auf rund 1.367.000 € (brutto) einschließlich Planungskosten erhöht.

Eine als weitere Anlage beiliegende Übersicht zeigte, dass die bisherige Finanzierung im Rahmen der Finanzplanung 2017 - 2020 in nahezu allen Bereichen über ausreichende Planansätze verfügt. Nachträglich finanziert werden müssen lediglich noch die Ausgaben für den Freibadparkplatz (110.000 €) und die neue Fußgängerbrücke (85.000 €). Dies soll im Nachtragshaushaltsplan 2019 und im Haushaltsplan 2020 geschehen.

In der Übersicht noch nicht berücksichtigt ist eine anteilige Kostenübernahme im Kanalbereich im Rahmen der Umlegung des Neubaugebiets „Rosneäcker“.

Herr Wörn stellte im Anschluss daran anhand von Plänen die Maßnahme noch einmal sehr ausführlich vor. Ebenso beantwortete er Rückfragen aus dem Gemeinderat zur vorgesehenen Konstruktion des Freibadbrückles, zur konkret geplanten Sanierung des Freibadparkplatzes, zu den Vorteilen eines Pauschalangebotes für die Gemeinde und die ausführende Firma, zum Verbleib des seitherigen Kanals im Bereich des Freibades, zum Umfang des Angebotes für die Erneuerung des Freibadbrückles, zum vorgegebenen Bauende 01. Februar 2020 in Bezug auf die Maßnahmen im Freibad, auf dem Freibadparkplatz und am Freibadbrücke, zur Zeitplanung bzw. zum vorgesehenen Bauablauf und zur Kanaldimension mit Blick auf die Regenereignisse der vergangenen Jahre.

Abschließend wurde einstimmig beschlossen:

1. Der Auftrag für die Arbeiten im Zusammenhang mit den Straßen-, Kanal- und Wasserleitungssanierungsarbeiten im Bereich der Würmstraße, den Kanalsanierungsarbeiten im Bereich des Freibades sowie der Erneuerung des Freibadbrückles wird an die Firma Gebrüder Strohäcker GmbH, Straßen- und Tiefbau, Jettingen, als günstigste Bieterin vergeben.
2. Der Auftrag wird auf der Basis des vorgelegten Nebenangebots zum Pauschalpreis in Höhe von 1.261.400 € (brutto) vergeben.
3. Die bisher im Haushalt noch nicht eingeplanten Ausgaben für den Bereich des Freibadparkplatzes und die Fußgängerbrücke über die Würm (Freibadbrückle) werden im Nachtragshaushaltsplan 2019 und im Haushaltsplan 2020 entsprechend finanziert.

Bebauungsplan „Ortskern - 3. Änderung“

- **Behandlung und Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**
- **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ortskern - 3. Änderung“**

Bürgermeister Schöck erinnerte daran, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hildrizhausen in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Februar 2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ortskern - 3. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gefasst hat.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ortskern“ werden im Bereich der Grundstücke Herrenberger Straße 20, Backhausgasse 4 sowie Hölderlinstraße 2, 4 und 6 die zeichnerischen Festsetzungen des dort rechtskräftigen Bebauungsplans „2. Änderung Bebauungsplan Ortskern“ punktuell modifiziert.

In der Sitzung am 02. April 2019 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans „Ortskern - 3. Änderung“ in der Fassung vom 22. März 2019 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 15. April 2019 bis zum 15. Mai 2019 (je einschließlich) öffentlich aus. Zusätzlich konnten die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Hildrizhausen eingesehen werden. Die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 15. April 2019 bis zum 17. Mai 2019 statt.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die von Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen waren in einer als Anlage beigelegten Aufstellung vom 24. Mai 2019 tabellarisch dargestellt. In der Tabelle sind die Stellungnahmen von Verwaltung und Planer mit den Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen formuliert.

Die daraus resultierenden vorgeschlagenen Ergänzungen / Modifizierungen waren in einer als weitere Anlage beiliegenden Begründung gekennzeichnet sowie in den ebenfalls als Anlage beiliegenden zeichnerischen Teil des Bebauungsplans - jeweils Stand vom 02. Juli 2019 - eingearbeitet. Konkret handelt es sich dabei um die Rücknahme der Baugrenze im Bereich des gemeindeeigenen Backhauses auf die Linie, welche bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „2. Änderung Bebauungsplan Ortskern“ festgesetzt war, und um eine

Ergänzung der bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „2. Änderung Bebauungsplan Ortskern“ dargestellten Belange des Landesamts für Denkmalpflege. Die Grundzüge der Planung werden dadurch jeweils nicht berührt, so dass keine Notwendigkeit zur erneuten Beteiligung zu dem in diesen Punkten geänderten Plan besteht.

Nach der vorgeschlagenen Beschlussfassung des Bebauungsplans „Ortskern - 3. Änderung“ in der Fassung vom 02. Juli 2019 gemäß § 10 BauGB als Satzung und dessen vorgesehener ortsüblichen Bekanntmachung kann dieser in Kraft treten.

Ohne weitere Aussprache wurde daraufhin einstimmig beschlossen:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Die in der Aufstellung vom 24. Mai 2019 formulierten Stellungnahmen und Vorschläge von Planer und Verwaltung zum Umgang werden befürwortet.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Ortskern - 3. Änderung“ in der Fassung vom 02. Juli 2019 gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02. Juli 2019 wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses erfolgt an anderer Stelle in diesem Nachrichtenblatt.

Bausachen:

- Errichtung einer Terrassenüberdachung, Talstraße 1

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 BauGB zur notwendigen Befreiung in Bezug auf dieses Vorhaben wurde einstimmig erteilt.

- Umbau und Sanierung des bestehenden Gebäudes (veränderte Ausführung), Ehninger Straße 12

Hierzu wurde einstimmig beschlossen:

1. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 BauGB hinsichtlich der Höhe des Gebäudes wird erteilt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 BauGB hinsichtlich der Balkone wird nicht erteilt.
3. Eine Erschließung der Garage im südlichen Grundstücksteil über den Dorfplatz wird nicht ermöglicht bzw. gestattet.
4. Das gemeindliche Einvernehmen zur sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 145 BauGB wird vorerst nicht erteilt. Die Verwaltung wird jedoch ermächtigt, dieses Einvernehmen zu erteilen, wenn die Balkone entsprechend den Vorschriften des Bebauungsplans errichtet werden.

- Neubau eines Zweifamilienhauses, Hölderlinstraße 30

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 BauGB zur notwendigen Befreiung und das gemeindliche Einvernehmen zur sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß § 145 BauGB in Bezug auf dieses Vorhaben wurden einstimmig erteilt.

Verschiedenes – Bekanntgaben – Anfragen

Bürgermeister Schöck gab den in der nichtöffentlichen Sitzung am 04. Juni 2019 gefassten Beschluss bekannt.

Der Vorsitzende berichtete darüber hinaus, dass die Gemeinde im Rahmen der EU-weiten Ausschreibung „WIFI4EU“ erfreulicherweise einen Zuschlag erhalten hat. Konkret ist damit ein „Gutschein“ über 15.000 € verbunden, der in den kommenden 18 Monaten für die Installation eines öffentlichen WLAN-Angebotes verwendet werden muss. Die entsprechende Finanzvereinbarung wurde zwischenzeitlich unterzeichnet. Aktuell überprüft die Verwaltung die diesbezüglich denkbaren Standorte (beispielsweise das Freibad, das Freizeitgelände, die Schönbuchhalle, den Schönbuchsaal oder auch die Ortsmitte). Ebenso läuft momentan die Suche nach einem Partner bzw. Dienstleister zur Umsetzung dieser Maßnahme. Sobald Näheres feststeht, wird der Gemeinderat hierüber wieder informiert werden.